



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 498/00

vom

24. Oktober 2002

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Kirchhof,  
Dr. Fischer, Raebel, Kayser und Dr. Bergmann

am 24. Oktober 2002

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats  
des Kammergerichts vom 15. Dezember 1999 wird nicht ange-  
nommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 41.566,48 €  
(81.296,97 DM) festgesetzt.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision  
im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO a.F.).

Die formularmäßige Erstreckung der bürgschaftsrechtlichen Haftung auf  
die künftigen Beitragsschulden ist als überraschende Klausel gemäß § 3  
AGBG nicht wirksam geworden. Das angefochtene Urteil steht insoweit mit den  
aus BGHZ 126, 174, 177 ff; 130, 19, 24 ff ersichtlichen Grundsätzen der  
höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang. Zu einem weitergehenden,  
gem. § 826 BGB erstattungsfähigen Schaden hat die Klägerin in den Tatsa-  
cheninstanzen nichts Konkretes vorgetragen. Im übrigen ist die Entscheidung  
des Berufungsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Kirchhof

Fischer

Raebel

Kayser

Bergmann